

Westfälische Pflegefamilien

Wäre das etwas für Sie?



In Zukunft
vertrauen

Seite:

1	Einleitung	2
1.1	Was sind Westfälische Pflegefamilien (WPF)?	2
1.2	Beratung und Begleitung von WPF	2
1.3	Die Unterstützung im Pflegefamilienalltag	3
2	Veränderungen in der WPF	3
2.1	Was passiert mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen, den Eltern und der WPF?	3
2.2	Ein neues Kind in der Familie - die Integration	4
3	Pflegekinder im rechtlichen Sinne	4
3.1	Vollzeitpflege	4
3.2	Elterliche Sorge	5
3.3	Vormundschaft	6
3.4	Was dürfen WPF für Pflegekinder entscheiden und was bedeutet das im Alltag?	6
3.5	Ein Dreiecksverhältnis: Kind - Herkunftsfamilie - Pflegefamilie	7
3.6	Kinder und ihre Eltern, das Umgangsrecht nach § 1684 BGB	8
3.7	Der WPF-Vertrag	8
4	Finanzielle und weitere Leistungen	8
4.1	Der wiederkehrende Bedarf	8
4.2	Einmalige Beihilfen	9
4.3	Krankenversicherung des Pflegekindes	9
4.4	Haftpflichtversicherung	9
4.5	Aufsichtspflicht	9
4.6	Steuerliche Behandlung	10
4.7	Kindererziehungszeiten und Rentenwirksamkeit	10
4.8	Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder	10
4.9	Elternzeit bei Pflegeeltern	10
4.10	Kindergeld für Pflegekinder	11
4.11	Beiträge für Kindertagesstätten und Offene Ganztagschulen	11
5	Die WPF als eine Form der Erziehungshilfe	11
5.1	Allgemeiner Sozialer Dienste (ASD) im Jugendamt	11
5.2	Hilfen zur Erziehung	11
5.3	Das Hilfeplanverfahren	12
5.4	Änderung in der Zuständigkeit	12
6	An die Pflegeeltern	12

Erläuterungen: Im Folgenden werden wiederkehrende Ereignisse, Verfahren, Rechte und Pflichten in ihren überwiegenden oder idealen Erscheinungsformen geschildert. D. h., für Ihren Einzelfall mögen sich in der Praxis besondere Regelungsbedarfe ergeben, bei denen Ihre Beraterin oder Ihr Berater Ihnen behilflich sein wird. Eine abschließende Schilderung aller denkbaren Einzelfälle ist hier nicht zu realisieren.

Häufig benutzte Begriffe werden bei der ersten Erwähnung mit der gebräuchlichen Abkürzung benannt und danach aus Platzgründen nur noch abgekürzt.

1 Einleitung

Ihre Entscheidung, ein Pflegekind aufzunehmen, und die damit verbundenen Aufgaben werden sie als Westfälische Pflegefamilie (WPF) vor neue Herausforderungen und Fragen stellen. In der vorliegenden Broschüre sind daher nützliche Informationen für sie zusammengestellt.

Pflegekinder kommen meist aus komplizierten Verhältnissen, denn deren Eltern befinden sich in schweren Krisensituationen. Aus unterschiedlichen Gründen sind Eltern zeitweise oder auf Dauer nicht in der Lage, mit Kindern verantwortlich zusammenzuleben. Sie können möglicherweise nicht die Voraussetzungen schaffen, die Kinder benötigen, um sich zu verantwortungsbewussten und selbstständigen Menschen entwickeln zu können.

An Pflegefamilien werden hohe Anforderungen gestellt:

Sie sollen zum einen liebevolle Begleiter für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein. Zum anderen sollen sie professionelle Ansprüche erfüllen und mit Fachkräften von Trägern der freien Jugendhilfe und von Jugendämtern sowie mit der Herkunftsfamilie zusammenarbeiten.

1.1 Was sind Westfälische Pflegefamilien

WPF sind besonders geeignete Pflegefamilien, die ihre Stärke darin sehen, besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen einen familienähnlichen Lebensort zu bieten. Die WPF haben aufgrund des oft stark belasteten Lebensweges des Pflegekindes einen hohen Bedarf an intensiver pädagogischer Begleitung.

Derzeit bieten rund 50 Träger der freien Jugendhilfe in Westfalen-Lippe WPF an. Sie werden als ein Verbund vom LWL-Landesjugendamt Westfalen koordiniert und begleitet. Einen besonders hohen Stellenwert hat die qualifizierte Beratungs- und Begleitungsarbeit für WPF, die jeder Träger mit seinen Berater:innen vorhält. Der WPF-Verbund garantiert einheitliche Qualitätsstandards bei der Vorbereitung der westfälischen Pflegefamilien und umfassende Unterstützung in der Ausübung ihrer Tätigkeiten.

Kinder oder Jugendliche werden aufgrund mangelnder Versorgung in ihren Familien oder ihrer Entwicklungsbeeinträchtigung, ihrer Lebenssituation, ihres Alters, traumatischer Erlebnisse oder Behinderung zur "Zielgruppe" der WPF.

WPF sind Familien, Paare oder Einzelpersonen mit besonderer Eignung und gegebenenfalls pädagogischer oder medizinischer Qualifikation, die ein bis zwei Kinder oder Jugendliche in ihrer Familie betreuen. Das generelle Ziel in diesem System ist die Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine WPF, die einen verlässlichen familiären Lebensort und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleistet. Die Aufarbeitung von traumatischen Erlebnissen, die Integration in die Pflegefamilie und das soziale Umfeld sollen zur Sicherung des Kindeswohls beitragen.

1.2 Beratung und Begleitung von Westfälischen Pflegefamilien

Die Anforderungen an WPF sind sehr hoch. Durch die Übernahme einer besonders schwierigen Aufgabe erleben diese erheblichen Veränderungen in ihren Familien. Sie werden durch intensive und andauernde Beratung und Begleitung durch erfahrene

und qualifizierte Familienberater:innen als persönliche Ansprechpartner unterstützt. Der Bedarf und die Intensität orientieren sich am Einzelfall, z. B. an den Bedürfnissen des Kindes, der WPF oder der Situation in der Herkunftsfamilie. WPF und Pflegekinder haben einen durchgehenden Anspruch auf Beratung und Begleitung.

1.3 Die Unterstützung im Pflegefamilienalltag

Eine Pflegemutter:

"Sie kommt nicht nur, macht so einen Hubschrauberbesuch, wirbelt Staub auf und ist wieder weg, sondern sie ist wirklich hilfreich. Sie kommt nicht nur, um das Pflegekind zu sehen, sondern das ganze Pflegesystem. Sie ist nicht zu bezahlen, da sind wir sehr gut aufgehoben."

Im Rahmen der kontinuierlichen und individuellen Beratung finden Hausbesuche im ca. vierwöchigen Rhythmus statt. In der Vorbereitung der Vermittlung oder während einer Krise ist eine intensivere Beratung gewährleistet. Durch die regelmäßigen Kontakte zum Kind oder Jugendlichen findet eine ganzheitliche Betrachtung des Pflegefamiliensystems statt. Neben der eigentlichen Beratung nehmen die Familienberater:innen häufig auch andere Funktionen wahr. So werden WPF in vielen Fällen sowohl bei der Hilfeplanung (Verfahren siehe Nr. 5.3) als auch im Kontakt mit anderen Institutionen wie z. B. Schule, Behörde und Arzt unterstützt. In einem Hilfeplanverfahren werden Kontakte des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie vereinbart, Differenzen geklärt, Kooperation zwischen Eltern und WPF entwickelt und ggf. eine Rückführung begleitet. Ferner bietet jeder WPF-Träger Gruppenangebote an, bei denen Austausch und gegenseitige Hilfe zentrale Aspekte sind. Fortbildungen für WPF, in denen aktuelle und von den Pflegeeltern genannte Themen aufgegriffen werden, bieten jeder WPF-Träger sowie das LWL-Landesjugendamt Westfalen an.

2 Veränderungen in der Westfälischen Pflegefamilie

2.1 Was passiert mit dem Kind/Jugendlichen, seinen Eltern und der WPF?

Für ein Kind stellt der Wechsel in eine andere Familie immer eine einschneidende und verunsichernde Erfahrung dar. Es verlässt den vertrauten Lebensraum mit den vertrauten Bezügen und wird mit einer neuen Familie konfrontiert. Die bisherigen Gewohnheiten, Regeln und Abläufe gelten nicht mehr oder werden in Frage gestellt.

Die Herausnahme des eigenen Kindes ist eine schmerzhaft Erfahrung für Eltern. Sie leiden unter der Trennung, haben Schuldgefühle, da sie ihr Kind nicht mehr ausreichend versorgen konnten und haben Angst, ihr Kind ganz zu verlieren. Die Tatsache, dass ihr Kind zeitweise oder auf Dauer in einer anderen Familie lebt, sich dort wohl fühlt und neue Bindungen eingeht, bereitet Eltern oft große Schwierigkeiten, die sie nur schwer akzeptieren können.

Die WPF erlebt einen Umbruch, indem sie ein neues Familienmitglied integrieren muss. Diese Situation erleben Pflegeeltern und weitere Familienmitglieder oft als zwiespältig. Auf der einen Seite gehen sie eine Bindung zu dem Pflegekind ein und andererseits leben sie mit dem Gedanken, dass es möglicherweise zu seinen Eltern zurückkehrt. WPF betreuen und begleiten das Pflegekind i. d. R. langfristig, häufig bis zur Volljährigkeit.

2.2 Ein neues Kind in der Familie - die Integration

Ein Pflegevater:

"Als uns Felix als Pflegekind vorgeschlagen wurde, erschrecken wir zuerst über sein hohes Alter. Er war bereits 12 Jahre alt. Es dauerte lange, bis er sich auf uns einlassen konnte. Er war zunächst extrem distanziert, dann wieder sehr anhänglich. Er fordert uns manchmal ganz schön heraus. Aber mit ihm zusammen können wir wachsen. Und das ist eine große Bereicherung."

Wie der Eingewöhnungsprozess des neuen Pflegekindes verläuft, hängt stark von seinen Vorerfahrungen und seinem Charakter, aber auch davon ab, wie gut die WPF und das Pflegekind in Bedürfnissen und Lebensweise zusammenpassen.

Oft kann von einem Pflegekind mit umfangreichen Vorerlebnissen nicht erwartet werden, dass eine Integration reibungslos verläuft. Häufig braucht es Zeit und viel Rücksichtnahme von der WPF. Überwiegend verhalten Pflegekinder sich in ihrer neuen Familie zunächst angepasst, bis sie mit der Umgebung vertraut geworden sind und sich einigermaßen sicher fühlen.

Erst dann beginnt eine Phase der Übertragung, in der das Pflegekind seine früheren Erfahrungen einbringt und in der Pflegefamilie testet, ob die neue Beziehung auch hält. Idealerweise tritt im Zuge dessen auch eine "Regressionsphase" ein, in der das Kind mit seinen Pflegeeltern vom Babyalter an alle Entwicklungsschritte nochmals durchmacht und dabei manches noch aufholen kann. Diese Phase kann für leibliche Kinder besonders belastend sein, weil das Pflegekind die Pflegeeltern besonders stark braucht und beansprucht.

Alltagskonflikte werden sich nicht vermeiden lassen und so müssen WPF vor allem in der ersten Zeit akzeptieren lernen, dass nicht jedes Problem rasch zu lösen ist, es ihre ständige Aufgabe ist, Grenzen zu setzen und deren Einhaltung einzufordern, so mancher Konflikt ausgetragen und Wege gesucht werden müssen, die für die ganze Familie tragbar sind. Das Pflegekind hat möglicherweise bisher keine geregelten Tagesabläufe erlebt. Es kennt eventuell keine wiederkehrenden Traditionen (z. B. Geburtstag oder Weihnachten feiern) oder Vertrauen gebende Rituale (Vorlesen vor dem Einschlafen). Je chaotischer die innere Welt des Pflegekindes ist, desto wichtiger ist die Ordnung des familiären Rahmens.

Letztlich können WPF darauf vertrauen, dass sich das Familienleben einspielen, die Belastung geringer wird und sich eine gewisse Gelassenheit entwickelt. Im Austausch mit anderen Pflegeeltern und durch die besondere Beratung und Begleitung durch den WPF-Träger bekommen WPF weitere Unterstützung und Hilfe.

3 Pflegekinder im rechtlichen Sinne:

3.1 Vollzeitpflege

Die rechtlichen Grundlagen der Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien sind unter anderem im achten Sozialgesetzbuch („Kinder- und Jugendhilfegesetz“ [SGB VIII]) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegt. Speziell der § 33 SGB VIII umschreibt Bedingungen und festgelegte Vorgehensweisen der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie. WPF basieren auf § 33 Satz 2 SGB VIII: "Für besonders

entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Anhand der Dauer und der Zielsetzung lassen sich drei Formen der Vollzeitpflege unterscheiden: Kurzzeit- oder Bereitschaftspflegestellen, Übergangspflegestellen und Dauerpflegestellen. „Vollzeitpflege“ bedeutet Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie. Bei der Vermittlung von Pflegekindern in Vollzeitpflegestellen (z. B. Westfälische Pflegefamilien) sind Paare und Einzelpersonen zu berücksichtigen, wenn sie eine angemessene Unterbringung, Betreuung und Erziehung gewährleisten können.

Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung, dass diese Hilfen zur Erziehung erbracht werden. Es erfüllt diese Aufgabe als Dienstleistungsbehörde gegenüber den Sorgeberechtigten des jungen Menschen. Darüber hinaus hat es die Aufgabe, Kinder bei Gefährdung zu schützen.

3.2 Elterliche Sorge:

In Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie in § 1626 BGB ist geregelt, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und eine besondere Pflicht der Eltern sind. Fürsorge und Verantwortung von Eltern für ihre minderjährigen Kinder, die Verpflichtung, diese zu pflegen und zu erziehen sowie das Recht, dies nach ihren Vorstellungen zu tun, wird "elterliche Sorge" genannt. Der Gesetzestext betont bewusst die Verpflichtung, da das Sorgerecht ein Recht aus der Sicht des Kindes ist und weniger ein Herrschaftsrecht der Eltern. Das bedeutet: Das Kind hat einen rechtlichen Anspruch auf einen Erwachsenen, der alle wichtigen Entscheidungen für und mit dem Kind und zu seinem Wohle trifft.

Die elterliche Sorge umfasst drei Teilbereiche:

- Die **Personensorge** beinhaltet das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt bestimmen zu können.
- Die **Vermögenssorge** bedeutet die Verantwortung für das Vermögen des Kindes. Hierzu gehören z. B. das Anlegen und Verwalten von Sparguthaben und die Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften.
- Die **gesetzliche Vertretung** beinhaltet alle Rechtserklärungen, die ein Minderjähriger abgeben muss oder kann oder die ein minderjähriges Kind betreffen.

Da das Sorgerecht der Eltern durch Artikel 6 GG geschützt ist, kann es nur durch ein Familiengericht entzogen werden (§ 1666 BGB). Voraussetzung für einen Sorgerechtsentzug ist, dass das körperliche, seelische und/oder geistige Wohl eines minderjährigen Kindes oder Jugendlichen durch Missbrauch der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch einen Dritten gefährdet wird. Ferner die Tatsache, dass die Eltern die Gefährdung nicht beenden können oder wollen. Die genannten Voraussetzungen sind vom Gericht bei der Entscheidung über den Entzug des Sorgerechts festzustellen. Wird in die elterliche Sorge eingegriffen, so darf dies nur so weit und so lange wie nötig geschehen.

3.3 Vormundschaft

Wird das elterliche Sorgerecht entzogen, muss die Sorge für diese minderjährigen Kinder oder Jugendlichen dennoch gewährleistet sein. Der Staat ist verpflichtet, sicherzustellen (Artikel 6 Abs. 2 GG), dass betroffene Kinder die nötige Fürsorge in Person einer Vormundin, eines Vormundes erhalten. Grundlage für die Anordnung einer Vormundschaft beim Familiengericht ist, dass Eltern nicht in der Lage sind, selbst für ihre Kinder zu sorgen. Eine Vormundin, ein Vormund übernimmt Teile oder die gesamte elterliche Sorge. § 1773 BGB nennt drei Voraussetzungen, die Gründe für eine Vormundbestellung sein können:

- wenn Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge stehen (Tod der Elternteile),
- wenn Eltern nicht zur Vertretung ihres Kindes in persönlichen oder Vermögensangelegenheiten berechtigt sind (z. B. Entzug des Sorgerechts bei Kindeswohlgefährdung) und
- wenn der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist (z. B. "Findelkinder").

3.4 Was dürfen Pflegeeltern für ihre Pflegekinder entscheiden und was bedeutet das im Alltag?

Der Auftrag und die Position der Pflegeeltern begründen sich sowohl in Vorschriften (z. B. SGB VIII, BGB, wie oben geschildert), als auch Vereinbarungen mit Jugendamt, Kind, gesetzlichem Vertreter (Vormund oder Eltern) und dem WPF-Träger.

Die juristische Zugehörigkeit des Pflegekindes zu seinen Eltern würde grundsätzlich bedeuten, dass entweder die Eltern oder gegebenenfalls die Vormundin, der Vormund als Träger der elterlichen Sorge alle Entscheidungen für das Kind treffen können. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten, wenn das Kind nicht mehr bei seinen Eltern, sondern in Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie lebt. Diese Problematik wurde im Zuge des Kindschaftsreformgesetzes mit § 1688 BGB geklärt: „Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.“

Als Pflegeeltern können sie in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden. Die grundsätzlichen oder besonders außergewöhnlichen Entscheidungen im Leben des Kindes werden dagegen auch weiterhin von den Eltern oder ggf. von der Vormundin, dem Vormund entschieden.

Beispiele:

Aufenthaltsbestimmung

Tägliches Leben

Grundsatzentscheidung: gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes

Erziehung

Tägliches Leben:	Sorge für eine angemessene Entwicklung des Kindes, Erziehungsstil
Grundsatzentscheidung:	Konfessionswahl

Schulangelegenheiten

Tägliches Leben:	Entschuldigungen schreiben, Teilnahme an Klassenfahrten, Wahl der Fächer, Klassenarbeiten und Zeugnisse unterschreiben, Teilnahme an Elternabenden
Grundsatzentscheidung:	Schulwahl und Versetzungsfragen

Medizinische Versorgung

Tägliches Leben:	Alltagserkrankungen wie Kinderkrankheiten oder Grippe sowie Routineuntersuchungen
Grundsatzentscheidung:	Einwilligung zu vorhersehbaren Operationen, Impfungen

Bei **Gefahr im Verzug** sind die Pflegeeltern dazu berechtigt, Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Die Eltern oder ggf. der Vormund sind unverzüglich zu unterrichten. Um sich als Pflegeeltern abzusichern und den Radius der Entscheidungen des täglichen Lebens zu vergrößern, empfiehlt es sich, eine Vollmacht von den Eltern bzw. dem Vormund erteilen zu lassen.

3.5 Ein Dreiecksverhältnis: Kind - Herkunftsfamilie - Pflegefamilie?

Der Gesetzgeber hat im § 33 SGB VIII die Pflegefamilie als eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform beschrieben. Hier werden zwei Zielsetzungen deutlich:

- Einerseits besteht die Vorstellung, dass sich die Herkunftsfamilie stabilisieren soll, damit das Kind oder der Jugendliche zurückkehren kann.
- Andererseits muss ein dauerhafter Lebensort für das Kind oder den Jugendlichen gefunden werden.

Diese doppelte Zielsetzung zum Wohl des Kindes wird im § 37 SGB VIII deutlich: „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.“ Darauf folgt: „...Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar, soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder der Jugendlichen, des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“ Es muss also zukünftig ein dauerhafter und sicherer Lebensort mit verlässlichen Bezugspersonen gewährleistet werden. In den re-

gelmäßigen Hilfeplangesprächen (siehe Nr. 5.2) ist daher diese Entwicklung zu beobachten, damit ein für das Kind wünschenswerter Lebensort erhalten oder geschaffen werden kann.

3.6 Kinder und ihre Eltern; das Umgangsrecht nach § 1684 BGB

Das Recht des Umgangs mit ihrem Kind steht Eltern unabhängig von der elterlichen Sorge zu (§ 1684 BGB). Auch das Kind hat das Recht (aber nicht die Pflicht), mit den Eltern regelmäßig Kontakt zu pflegen (Ausnahme bei Kindeswohlgefährdung). Sie sollten diese Kontakte möglichst positiv betrachten, denn das Kind sollte sich auch im Rahmen der Möglichkeiten mit seiner Vergangenheit aktiv auseinandersetzen können. Die Eltern sind ein bedeutender Bestandteil der Biografie und auch in der Identitätsfindung des Pflegekindes. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei durchaus die Beziehung zwischen Eltern und Pflegeeltern. Eine konstruktive und respektvolle Zusammenarbeit wirkt sich entlastend auf das Kind aus, weil Loyalitätskonflikte vermieden werden können. Auch führen Verlustängste, Eifersucht oder Besitzansprüche bei den Beteiligten zu Spannungen und können einen reibungslosen Ablauf der Besuchskontakte erschweren. Insofern ist es wichtig, dass die WPF die Eltern als Teil der Lebensgeschichte des Pflegekindes akzeptieren.

Für die Durchführung der Kontakte werden grundsätzlich klare Absprachen im Rahmen eines Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII geregelt. Besondere Unterstützung erfahren WPF hier durch die Beratung des WPF-Trägers, der die Kontakte zur Herkunftsfamilie, auch im Hinblick auf die Vor- und Nachbereitung, begleitet.

3.7 Der WPF-Vertrag

Neben den bereits genannten gesetzlichen Rechtsgrundlagen sowie dem Hilfeplan sind der WPF-Vertrag zwischen dem WPF-Träger und dem zuständigen Jugendamt und der Beratungsvertrag zwischen WPF und WPF-Träger von größter Bedeutung. Über die gesetzlichen Grundsätze hinaus bezieht sich der WPF-Vertrag auf das jeweilige Pflegeverhältnis. Hierin sind die allgemeinen Rechte und Pflichten für die zukünftige Zusammenarbeit fixiert. Die konkrete Art und Weise wie die Hilfe in der WPF geleistet wird und wer welchen Anteil daran hat, wird im Hilfeplanverfahren ausgearbeitet (siehe Nr. 5.3).

4 Finanzielle und weitere Leistungen

4.1 Der wiederkehrende Bedarf

Die Leistungen für den wiederkehrenden Bedarf des Pflegekindes setzen sich entsprechend § 39 SGB VIII zusammen aus:

- **Materiellen Aufwendungen**, sind die nach Alter des Kindes oder Jugendlichen gestaffelten, angemessenen Unterhaltskosten. Hierin enthalten ist ebenfalls ein angemessener Barbetrag für das Kind
- **Kosten der Erziehung** im Sinne des § 1610 Absatz 2 BGB, da die Erziehung zum Gesamtbedarf des Kindes oder Jugendlichen gehört,

Für die WPF ist auch die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für eine **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung möglich**.

4.2 Einmalige Beihilfen

Über den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf hinaus können beim Jugendamt einmalige Zuschüsse und Beihilfen beantragt werden. Dazu können unter anderem die notwendige Grundausstattung bei Einzug in die Pflegefamilie, Aufwendungen für die Erstkommunion bzw. Konfirmation, eine Weihnachtsbeihilfe oder die Kosten für Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten gehören.

Die Höhe der einmaligen Beihilfen und die Ausgestaltung von Bedarfsgrundsätzen oder -richtlinien werden vom jeweils zuständigen Jugendamt festgelegt.

4.3 Krankenversicherung des Pflegekindes

Da eine langfristige Unterbringung in der WPF beabsichtigt ist, besteht meistens die Möglichkeit, das Pflegekind mit in die Familienversicherung aufnehmen zu lassen. Ansonsten bleibt es bei den Eltern versichert. In diesem Fall bekommen die Pflegeeltern die Chipkarte der Krankenkasse für das Kind ausgehändigt. Besteht keinerlei Möglichkeit, das Kind oder den Jugendlichen zu versichern, so ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII zu gewährleisten.

4.4 Haftpflichtversicherung

Pflegekinder sind häufig nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung bei ihren Pflegeeltern mitversichert (auch solange sie sich in der Schul- oder einer anschließenden Berufsausbildung befinden). Den individuellen Schutz sollten die Familien mit ihrem Versicherungsanbieter klären. Eine Haftpflichtversicherung kommt für Schäden auf, die Pflegekinder (und mitversicherte Familienmitglieder) Dritten fahrlässig zugefügt haben. Die Haftung ist ausgeschlossen für Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deswegen noch nicht „deliktfähig“ sind. Kinder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haften laut § 828 Absatz 1 BGB selbst für Schäden, die sie Dritten zufügen. Folglich übernimmt in diesem Fall die private Haftpflichtversicherung den Schaden.

Haftpflichtschutz für Pflegekinder unter sieben Jahre sowie für das Binnenverhältnis zwischen Pflegekind und Pflegeeltern ist mit dem zuständigen Jugendamt zu erörtern, da unterschiedliche Wege möglich sind.

4.5 Aufsichtspflicht

Die WPF übernimmt vertraglich die Aufsichtspflicht für das Pflegekind. Sie müssen das Kind vor Schaden bewahren sowie dafür sorgen, dass es anderen Personen keinen Schaden zufügt. Der Umfang der Aufsichtspflicht orientiert sich hinsichtlich des Alters und Entwicklungsstandes Kindes, der Gefährlichkeit einer Beschäftigung oder der örtlichen Umgebung, am Einzelfall. Personensorgeberechtigte müssen minderjährige

Kinder nicht ständig beaufsichtigen, denn sie benötigen die Freiräume, um zu verantwortungsbewussten und selbständigen Menschen reifen zu können. Wenn die Aufsichtspflicht verletzt wird (siehe dazu § 832 BGB) und hierdurch ein Schaden entsteht, haften die Pflegeeltern für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder einem Dritten zugefügt hat. Sie können die Aufsichtspflicht auch zeitweise an andere Menschen delegieren (z. B. Vereinstrainer, Großeltern usw.), müssen jedoch prüfen, ob diese zur Übernahme in der Lage sind. Daher ist es wichtig, dass Pflegeeltern:

- sich über mögliche Gefahren informieren,
- minderjährige Pflegekinder auf mögliche Gefahren hinweisen und aufklären,
- kontrollieren, ob die Pflegekinder die Belehrungen verstanden haben und die Vorsichtsmaßnahmen und Verbote einhalten und beachten,
- im Bedarfsfall reagieren, d. h. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, Verbote und Anordnungen treffen.

4.6 Steuerrechtliche Behandlung

Pflegekinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) können analog zu leiblichen Kindern mit einem Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte der Pflegeeltern eingetragen werden. Diese Eintragung erfolgt nicht automatisch, sie muss jährlich neu beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Für die steuerliche Zuordnung eines Kindes ist der gemeldete Wohnsitz relevant. Gemäß §§ 62 und 63 EStG besteht für WPF nach der Haushaltsaufnahme des Kindes auch ein Anspruch auf Kindergeld.

4.7 Kindererziehungszeiten und deren Rentenwirksamkeit

Kindererziehungszeiten können keinen Rentenanspruch begründen, aber Einfluss auf die Bemessung für bestehende Ansprüche haben. Pflegemütter und Pflegeväter sind dabei Eltern gleichgestellt.

4.8 Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder

Berufstätige Pflegeeltern haben in einer gesetzlichen Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung, um ein erkranktes Pflegekind zu betreuen. Die Bedingungen hierzu erfahren sie bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

4.9 Elternzeit bei Pflegeeltern

Auch Pflegeeltern können bis zu drei Jahre Elternzeit pro Pflegekind nehmen. Für die Elternzeit von Pflegekindern gelten dieselben Regelungen, wie für leibliche Kinder. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht, da zu diesem Zweck bereits das Pflegegeld (siehe 4.1) gezahlt wird.

4.10 Kindergeld für Pflegekinder

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Kindergeld für ihr Pflegekind. Das Pflegegeld zählt kindergeldrechtlich wie ein leibliches Kind der Pflegeeltern und wird in die Geschwisterfolge eingereiht. Dies ist relevant für die Höhe des Kindergeldes und die Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld: Ist das Pflegekind das älteste in der Pflegefamilie lebende Kind, für das Kindergeld bezogen wird, wird die Hälfte des Kindergeldes angerechnet und das Pflegegeld um diesen Betrag gekürzt. Ist das Pflegekind nicht das älteste, kindergeldberechtigte, Kind, wird das Pflegegeld um ein Viertel des Erstkindergeldes gekürzt.

4.11 Beiträge für Kindertagesstätten und Offene Ganztagschulen

Im Pflegegeld (s. 4.1) ist der Beitrag für eine Kindertagesstätte und Offene Ganztagschule nicht enthalten. Sollten Kindertagesstätten / Offene Ganztagschulen dennoch einen Beitrag von Pflegeeltern verlangen, so sollten diese einen Antrag bei ihrem Jugendamt auf Erstattung bzw. Übernahme dieser Kosten stellen. Sofern von diesen Einrichtungen ein Verpflegungsgeld (z.B. für Mittagessen) anfällt, ist dieses von den Pflegeeltern zu leisten, da dieser Betrag im Pflegegeld enthalten ist.

5 WPF als Baustein in der Erziehungshilfe

5.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) im Jugendamt

Der Allgemeine Sozialer Dienst (ASD) des Jugendamtes ist ein Fachdienst für alle diejenigen, die Rat und Hilfe in Fragen der Versorgung und Erziehung von jungen Menschen suchen. In vielen Kommunen übernehmen die sozialpädagogischen Fachkräfte im ASD neben den Aufgaben der Jugendhilfe auch noch Funktionen des Gesundheits- und Sozialhilfswesens. In der Region Westfalen-Lippe überwiegt eine sozialräumliche Gliederung, einzelne Fachkräfte oder Teams sind verbindlich für festgelegte Stadtteile oder Bezirke zuständig.

5.2 Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung sind in Deutschland Leistungen der Jugendhilfe für Familien mit Kindern. Die rechtlichen Grundlagen im SGB VIII beginnen mit § 27. Dort heißt es im Absatz 1: "Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist." In den folgenden §§ 28 - 35 a aufgeführte Hilfen werden nach Durchführung eines Hilfeplanverfahrens von den örtlichen Jugendämtern gewährleistet.

Anspruch auf diese Hilfe haben die sorgeberechtigten Personen, da diese nach dem Grundgesetz das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Sowohl die Art, als auch der Umfang der Hilfe richten sich gemäß § 27 Absatz 2 SGB VIII nach dem erzieherischen Bedarf der Familie im Einzelfall; das engere soziale Umfeld der Beteiligten soll dabei einbezogen werden. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung prüft der ASD des örtlich zuständigen Jugendamtes. Die Hilfe zur Erziehung soll erzieherische Kompetenzen der Eltern fördern und Kindern

und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen. Angestrebt wird stets eine individuelle, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern getragene Entscheidung.

Es besteht also kein Anspruch auf eine im Voraus festgelegte Hilfeform, sondern auf eine **geeignete und angemessene** Hilfeform. Am Beginn der entsprechenden pädagogischen Angebote steht das Hilfeplanverfahren.

5.3 Das Hilfeplanverfahren

Nachdem ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt wurde, beginnt das sogenannte "Hilfeplanverfahren" nach § 36 SGB VIII. Da jede Hilfe ziel- und zweckgerichtet geplant werden soll, ist die Erstellung eines Hilfeplanes als Arbeitsmethode im Jugendamt gesetzlich vorgeschrieben. Dieser dokumentiert die Planung und Entscheidung über die zu erbringende Leistung, beschreibt die Aufgaben und Ziele der Leistungserbringer (z. B.: Sie als WPF) und der Adressaten (z. B.: das Pflegekind) und bestimmt das Verfahren der Überprüfung und Weiterentwicklung der Leistung. Das Hilfeplanverfahren ist als Aushandlungsprozess zu verstehen, der die aktive Mitwirkung der Adressaten (Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) und das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verlangt.

Das Hilfeplanverfahren verläuft in folgenden Schritten bzw. Phasen:

- Kontaktaufnahme/allgemeine Beratung,
- Fachgespräche zur Problemanalyse und Suche nach Lösungen (Beratung der Fachkräfte im Sinne einer kollegialen Beratung),
- Hilfeplangespräche (durch Mitwirkung aller Beteiligten - Verständigung auf Ziele),
- Fortschreibung/Controlling (Welche Ziele wurden erreicht und welche Ziele sollen zukünftig erreicht werden? Ist die derzeitige Hilfe die Richtige?).

5.4 Veränderung der Zuständigkeit

Durch verschiedene Ereignisse (z.B. Umzug der Pflegeeltern oder der leiblichen Eltern, Zuständigkeitswechsel an das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie zwei Jahre nach Beginn des Pflegeverhältnisses) kann es zu einem Wechsel der Zuständigkeit beim öffentlichen Träger kommen und dadurch zu Veränderungen der Hilfe. Der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ist durch diesen Wechsel nicht in Frage gestellt.

6 An die Pflegeeltern (Aussagen von Westfälischen Pflegefamilien-Eltern)

- Suchen Sie sich Menschen, mit denen sie reden können.
- Haben Sie mit sich und Ihrem Pflegekind Geduld.
- Verschaffen Sie sich Wissen - nicht nur über die Lebenserfahrungen des Kindes, sondern auch theoretisches Wissen; hierdurch werden Ihnen viele Dinge klar und verständlicher.

- Scheuen Sie sich nicht davor Hilfe einzuholen und teilen Sie die Verantwortung.
- Holen Sie mal Luft und tun Sie etwas nur für sich.

„All diese besonderen Kinder bedeuten nicht nur eine hohe Alltagsbelastung, die mit vielen Krisen behaftet ist, sondern vielmehr eine persönliche Bereicherung für alle Familienmitglieder.“

(Zitat eines WPF-Vaters)

Sie wollen mehr erfahren?

Weitere Informationen und alle Anbieter von Westfälischen Pflegefamilien
finden Sie unter:

www.wpf.lwl.org



In Zukunft
vertrauen